

Satzung FamilienOrt Boppard e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „FamilienOrt Boppard e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Boppard.
- (3) Er soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Koblenz eingetragen werde. Dadurch erhält er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Familienhilfe.
- (3) Zusätzlich geht es um die Förderung von Bildung unter den Aspekten der Persönlichkeits- und Potentialentfaltung menschlicher Individuen. Die Vermehrung von Erkenntnissen und Fähigkeiten bezieht sich nicht ausschließlich auf Kinder und Familien, sondern auf die gesamte Gesellschaft. Jeder Mensch, egal ob Kind, Elternteil, Tante, Onkel, Großeltern und jede andere Personengruppe, haben Zugang zu den Angeboten welche angeboten werden, um der Förderung von Bildung im Sinne der Gemeinnützigkeit zu dienen. Auf die Angebote wird in den folgenden Absätzen genauer eingegangen.
- (4) Der Satzungszweck soll erreicht werden durch verschiedene Angebote. Hauptaugenmerk der Angebote ist das Erleben und Gestalten von Gemeinschaft. Insbesondere bezieht sich der Satzungszweck auf Familien und ihre individuellen Problemlagen. Eltern soll die Möglichkeit geboten werden sich mit ihrem Eltern-Sein reflexiv auseinander zu setzen. Abgesehen von gesellschaftlichen Problemlagen der Bildungsaufträge zur freien Entfaltung eines jungen Menschen und den ökonomischen Zwängen einer Existenzfrage, spielt der Umgang der Eltern mit diesen Lebensfragen eine zentrale Rolle. Der Anspruch einer ganzheitlichen Betrachtung von jedem Individuum ist ein unerreichbares Ziel. Jedoch bietet eben dieser innere Anspruch dem Verein den Anhaltspunkt zur stetigen Weiterentwicklung.
Es sollen Kurse und Arbeitsgruppen Angeboten werden, in denen es zu einer Vermehrung von Erkenntnissen und Fähigkeiten bei den Teilnehmern kommen soll.

Auch ein Betreuungsangebot für Kinder soll eingerichtet werden.

Für Eltern und andere Familienmitglieder wird ein individuelles Beratungsangebot eingerichtet. Die Angebote sollen in einer Familienbegegnungsstätte gebündelt werden, deren Trägerschaft der FamilienOrt Boppard e.V. übernehmen soll.

Das multidisziplinär aufgestellte Team der Einrichtung, welche die Angebote durchführt, hat sich soviel Wissen angeeignet, dass es in der Lage ist, zu einer angemessenen Wissensvermittlung und Charakterbildung beizutragen.

- (5) Der Verein soll für eine gesellschaftspolitische Diskussion eintreten, die rund um die Themen von Kindern in Gesellschaften weitergetragen werden muss. Dadurch kann dem Thema Stellenwert von Familie in der Gesellschaft eine größere Wichtigkeit zugesprochen werden. Dies kann in der Folge dazu führen, dass mehr Menschen an den Angeboten des Vereins teilnehmen.
- (6) Dem Vereinszweck dient die Netzwerkarbeit und Partnerschaft mit Institutionen, die Interesse am definierten Mehrwert vertreten. Immer mehr Institutionen beginnen den Fokus ihrer Arbeit zu verändern. Der Fokus liegt bei diesen Einrichtungen weniger auf der einfachen Anreicherung von Wissen, sondern viel mehr auf der persönlichen Potentialentfaltung jedes Einzelnen. Eine Vernetzung mit diesen Institutionen führt dazu, dass der Satzungszweck noch besser verwirklicht werden kann.
- (7) Der Verein beschafft die Mittel für seine steuerbegünstigten Zwecke. Hierfür können Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Regelungen gebildet werden. Der Verein kann von öffentlicher wie von privater Seite Zuschüsse und alle Formen von Schenkungen entgegennehmen.
- (8) Der Verein kooperiert mit freien und staatlichen Trägern unter Einhaltung seiner inneren Werte und Überzeugungen im ewigen Mandat der Zielgruppen. Das kann konkret so aussehen, dass man gemeinsame Angebote, im Sinne von §2 Absatz 3 der vorliegenden Vereinssatzung, ausarbeitet und durchführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Ersatz nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Kosten im Zusammenhang mit den Vereinstätigkeiten geleistet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Der Verein kann Person anstellen, welche für ihre Arbeit angemessen vergütet werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Verein und in der letzten Instanz der Vorstand in Form natürlicher Personen.
- (3) Neben ordentlichen Mitgliedern können fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Fördernde Mitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.
- (4) Über eine Wandlung des Status der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Mitgliedern durch deren Auflösung.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zu jeder Zeit zulässig und verbietet sich Konsequenzen über die Wiederaufnahme.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein destruktiver Wirkungsgrad der Zusammenarbeit oder eine friedliche Toleranz nicht zu bewerkstelligen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und verbietet sich Konsequenzen für jedwede Wiederaufnahme einer Zusammenarbeit in Widmung gemeinsamer Zielsetzungen.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der erste Mitgliedsbeitrag gilt für das Kalenderjahr des Eintritts. Wer im Laufe des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird, hat den Mitgliedsbeitrag für das Jahr voll zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, welche von dem Mitgliedsbeitrag befreit sind.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob um den Satzungszweck zu erfüllen der Vorstand durch eine Geschäftsführung ergänzt wird.
- (2) Kommt es dazu, dass eine Geschäftsführung eingerichtet wird, ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen, ob die Geschäftsführung ehrenamtlich arbeitet oder ein Arbeitsvertrag als Dienstvertrag über ein Geschäftsbesorgung (§611 und §675 BGB) abgeschlossen wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, um Mehrwert zu generieren.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Post oder in elektronischer Form einberufen. Beschlüsse müssen schriftlich erfasst sein, um einen Wirkungsgrad gewährleisten zu können.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Sie beschließt über alle in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkte. Sie kann einzelne Punkte der Tagesordnung absetzen oder weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt d. Vorsitzende(n), d. Stellvertreter(in), d. Schatzmeister(in) die Beisitzer und zwei Kassenprüfer(innen). Sie nimmt den Bericht des Vorstands über den Jahresetat und die Jahresrechnung entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstands und kann den Verein auflösen. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Sie setzt die Vergütung laut §8 Abs. 8 fest.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dies ist von d. Schriftführer(in) und d. Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Der Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Er besteht aus Vorsitzendem, Stellvertretung und Schatzmeister, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist auch unter Berücksichtigung von §4 Abs. 5 möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, benennen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei der folgenden Mitgliederversammlung wird für die ausscheidende Person ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verein kann für besondere Aufgaben Vertreter bestellen.

(6) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

(7) Eine mögliche Vergütung von Vorstandstätigkeiten wird von den Vereinsmitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung festgelegt.

(8) Über die Festsetzung der Vergütung laut §8 Abs. 7 wird bei jeder Mitgliederversammlung neu entschieden.

§ 9
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Donum Vitae Boppard e.V. in Boppard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung beim Auflösungsbeschluss keine anderen Liquidatoren bestellt, und unter Zustimmung des Finanzamtes.

Diese Satzung wurde vorgelesen und angenommen von der Gründungsversammlung am 06.05.2024 in Boppard. Teilnehmer der Gründungsversammlung siehe Anlage.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

David Bader

Lisa Laux

Prisca Bader

Matthias Laux

Raphael Blümmel

Mariolina Michaelis

Sabrina Jacobs

Carina Toth

Christine Lang